



**des Kreistages
des
Landkreises Leipzig**

Beschlussdatum: 09.10.2013	Grundlage (Vorlage): BV-2013/096	Beschluss Nr.: 2013/096	Öffentlicher Beschluss: Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

Beschlussgegenstand:

Richtlinie zur Förderung der Jugendhilfe im Landkreis Leipzig (RL Jugendhilfe) ab dem Förderjahr 2014

Beschlusstext:

Der Kreistag beschließt,

die als Anlage beigefügte „Richtlinie zur Förderung der Jugendhilfe im Landkreis Leipzig ab dem Förderjahr 2014 (FRL Jugendhilfe)“.

Diese tritt für Anträge ab dem Förderjahr 2014 mit Beschlussfassung in Kraft.

Die „Richtlinie zur Förderung der Jugendhilfe gemäß §§ 11-14 und 16 SGB VIII im Landkreis Leipzig“ (RL Jugendhilfe – Beschluss 2010/063(I)) vom 01.01.2011 tritt mit Wirkung zum 31.12.2013 außer Kraft.

Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Beschlussfassung des Kreistages zur Fortschreibung des Teilfachplanes 1 und des Haushaltes des Landkreises Leipzig für das Jahr 2014.

Borna, den 09.10.2013

Gez.

Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -

Richtlinie zur Förderung der Jugendhilfe im Landkreis Leipzig ab dem Förderjahr 2014 (FRL Jugendhilfe)

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Leipzig fördert die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe gemäß § 74 Sozialgesetzbuch Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - durch die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie in Verbindung mit der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) sowie der Richtlinie des SMS zur Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (FRL Weiterentwicklung) in der jeweils geltenden Fassung.

Ziel der Förderung ist die Sicherung eines bedarfsorientierten Leistungsangebotes der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Leipzig. Die Richtlinie gilt für die Förderung von Trägern der Jugendhilfe, welche Maßnahmen im Sinne des SGB VIII für die im Landkreis Leipzig wohnhaften jungen Menschen – je nach Leistungsbereich des SGB VIII – unter Einbeziehung ihrer Familien realisieren. Die Verpflichtung des Landkreises Leipzig zur Förderung der freien Jugendhilfe ergibt sich aus der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach den §§ 79, 80 SGB VIII in Verbindung mit § 85 Abs. 1 SGB VIII.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Für das gesamte Zuwendungsverfahren gelten insbesondere folgende spezielle Rechtsgrundlagen:

- SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung,
- Landesjugendhilfegesetz (LJHG) des Freistaates Sachsen in der jeweiligen Fassung,
- Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I) in der jeweils aktuellen Fassung,
- Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Verwaltungsverfahren (SGB X) in der jeweils aktuellen Fassung,
- Satzung des Jugendamtes des Landkreises Leipzig in der jeweils aktuellen Fassung,
- Teilfachpläne und Fachstandards im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises Leipzig in der jeweils aktuellen Fassung.
- Rahmenkonzept „Frühe Hilfen im Landkreis Leipzig“ in der jeweils aktuellen Fassung
- Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 - 2015“.

Darüber hinaus finden die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen analog der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO), insbesondere §§ 23 und 44, sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (VwV-SäHO) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe nach §§ 11-14, 16, 28, 52 SGB VIII, soweit sie als Bedarf im Jugendhilfeplan des Landkreises Leipzig ausgewiesen oder als Bedarfsfortschreibung festgelegt sind.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen und gemeinnützige Ziele verfolgen, hierzu zählen insbesondere Vereine und Verbände. Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.

- 3.2 Darüber hinaus können kreisangehörige Städte/Gemeinden Zuwendungsempfänger sein, sofern sie unter Nummer 2 dieser Richtlinie beschriebene Aufgaben der Jugendhilfe in eigener Trägerschaft erfüllen.
-

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Über Art und Höhe der Förderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Leipzig gemäß § 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung, den zugehörigen Fachstandards und dem Rahmenkonzept „Frühe Hilfen im Landkreis Leipzig“ in der aktuellen Fassung entsprechend der jeweils rechtskräftigen Haushaltssatzung des Landkreises Leipzig.

Die Zuwendung erfolgt aus Haushaltsmitteln des Landkreises Leipzig, sowie aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland. Sie wird als Projektförderung in Form einer Teilfinanzierung als Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt, soweit die Fachstandards keine besonderen Regelungen enthalten. Der Zuschuss wird als Höchstbetrag bewilligt.

4.2 Zuwendungen durch den Landkreis Leipzig werden gewährt, wenn:

- 4.2.1 der Bedarf an der Maßnahme durch die Jugendhilfeplanung des Landkreises Leipzig bestätigt ist bzw. ein entsprechender Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Förderung der Maßnahme vorliegt,
 - 4.2.2 der Träger die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt, insbesondere die für den Landkreis Leipzig geltenden Fachstandards umsetzt und ein fachlich fundiertes Konzept mit Aussagen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Maßnahme unter Beachtung der Besonderheiten des Sozialraumes vorlegt,
 - 4.2.3 der Empfänger die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der zu fördernden Maßnahme und für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
 - 4.2.4 der Antragsteller den Zweck der zu fördernden Maßnahme ohne die Gewährung von öffentlichen Mitteln nicht erreichen kann,
 - 4.2.5 die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist,
 - 4.2.6 der Träger sich in angemessenem Umfang an der Finanzierung beteiligt,
 - 4.2.7 der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt,
 - 4.2.8 der Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet,
 - 4.2.9 vollständige Antragsunterlagen gemäß Pkt. 6.2 sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan und,
 - 4.2.10 eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist, vorliegt.
-

5 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.1 Personalausgaben

- 5.1.1 Personalausgaben werden ausschließlich für Fachkräfte, welche die **Qualifikationsvoraussetzungen entsprechend der Fachstandards des Landkreises Leipzig** in der jeweils gültigen Fassung und entsprechend der Empfehlungen und Orientierungshilfen des Sächsischen Landesjugendamtes erfüllen, als zuwendungsfähig anerkannt.
- 5.1.2 Die fachliche Eignung ist mittels eines entsprechenden Qualifikationsnachweises zu belegen.
- 5.1.3 Das Tätigkeitsfeld der Fachkräfte ist in einer Aufgabenbeschreibung darzustellen und der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 5.1.4 Grundlage für die Berechnung der Personalkosten ist die Eingruppierung nach den Eingruppierungsmerkmalen des jeweiligen für den Träger geltenden Arbeitsvertragsrechts, entsprechend Funktion und Tätigkeit. Zuwendungsfähig sind Personalausgaben maximal bis zur Höhe der Personalausgaben des öffentlichen Trägers für eine vergleichbare Stelle (Besserstellungsverbot).

5.1.5 Der Anerkennung von Personalkosten liegen die verpflichtenden tarifrechtlichen Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege bzw. der Leistungserbringer zugrunde. Diese sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

5.2 Sachausgaben

Sachkosten sind nur zuwendungsfähig, sofern sie in den entsprechenden Fachstandards definiert sind, in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen und im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingesetzt werden.

Zuwendungsfähige Sachausgaben sind:

- Arbeitsmaterialien/ inhaltliche Ausgaben,
- Kosten für Fort- und Weiterbildungen/ Supervision,
- Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation,
- Büromaterial,
- Telefon,
- Porto,
- Reinigungsmittel,
- Fahrtkosten¹,
- Fachliteratur,
- Anwalts-, Gerichts- und Prüfungsgebühren,
- Verwaltungs- und sonstige Umlagen in Höhe von maximal 5 % der zuwendungsfähigen Kosten,
- Miete,
- Betriebsausgaben (einschließlich Ausgaben für Heizung),
- Energie,
- Wasser,
- Versicherungen
- Reparaturen an beweglichen Sachen des Anlagevermögens,
- Ausstattungsgegenstände; wobei Gegenstände mit einem Wert über 410,00 Euro (netto) zu inventarisieren sind.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Abschreibungen,
- Zins- und Tilgungsraten,
- Rücklagen,
- Darlehen,
- Kontoführungsgebühren,
- Repräsentationsausgaben.

6 Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das Jugendamt des Landkreises Leipzig.

6.2 Die **Antragstellung** hat auf den vorgegebenen Antragsformularen schriftlich **bis zum 30.09. des Vorjahres** bei der Bewilligungsbehörde zu erfolgen.

Später eingegangene Anträge werden nachrangig berücksichtigt.

Gesonderte Ausschreibungen zu Modellprojekten sowie Maßnahmen, die auf Grund eines entsprechenden Bedarfs erst nach dem Antragschluss entwickelt werden konnten, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die **konzeptionellen Unterlagen** zum Projekt haben der Bewilligungsbehörde - unter Berücksichtigung von bestehenden Kooperationsvereinbarungen und Sozialraumkonzepten ebenfalls **bis zum 30.09. des Vorjahres** vorzuliegen.

6.3 Bewilligungen erfolgen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, nach Vorliegen der rechtskräftigen Haushaltssatzung des Landkreises Leipzig sowie bei Erfordernis nach Vorliegen des Fördermittelbescheides des Bundes bzw. des Freistaates Sachsen.

¹ Unter analoger Anwendung der Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

- 6.4 Soweit im Zuwendungsbescheid nicht anders geregelt, erfolgt die Auszahlung der Zuwendung ohne besondere Anforderung in sechs Teilbeträgen in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November des Bewilligungsjahres, sobald der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.
- 6.5 Der **Verwendungsnachweis** ist bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke **bis zum 28.02. des Folgejahres** vorzulegen. Er besteht aus einem **zahlenmäßigen Nachweis** und einer **Projektelevaluation**. Die Ausgaben sind durch entsprechende Belege nachzuweisen. Konkrete Regelungen werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.
- 6.6 Darüber hinaus gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die VwV zu § 44 SÄHO entsprechend, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
-

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt für Anträge ab dem Förderjahr 2014 mit Beschlussfassung in Kraft.

Die „Richtlinie zur Förderung der Jugendhilfe gemäß §§ 11-14 und 16 SGB VIII im Landkreis Leipzig“ (RL Jugendhilfe – Beschluss 2010/063(I)) vom 01.01.2011 tritt mit Wirkung zum 31.12.2013 außer Kraft.

Borna, den 09.10.2013

Gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -